

BGer 5A_511/2024 vom 16. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_511_2024

FR: TF 5A_511/2024 du 16 août 2024

IT: TF 5A_511/2024 del 16 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der angefochtene Entscheid äussert sich namentlich zur - im Unterschied zur AHV-Rente - beschränkt pfändbaren BVG-Rente, zum Mietzins, zum Grundbetrag sowie zu den Punkten, in welchen nicht Beschwerde möglich, sondern beim Betreibungsamt eine Revision der Rentenpfändung zu verlangen ist.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht auseinander. Er beschränkt sich auf das Vorbringen, er habe sein ganzes Leben gearbeitet und in die 2. Säule eingezahlt, damit er es im Alter besser habe, und er müsse seine Schulden abzahlen. Damit ist nicht dargetan, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.